

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln, einerseits und der AOK-Bundesverband, K.d.ö.R., Bonn, Bundesverband der Betriebskrankenkassen, K.d.ö.R., Essen, Bundesverband der Innungskrankenkassen, K.d.ö.R., Bergisch Gladbach, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, K.d.ö.R., Kassel, andererseits vereinbarten gemäß § 368 g Absatz 3 RVO die nachstehende Änderungsvereinbarung zum Bundesmantelvertrag über den allgemeinen Inhalt der Gesamtverträge vom 28. August 1978 in der Fassung vom 8. Juli 1987

1. In § 9 ist in der Überschrift und in Absatz 1 das Wort „Mutterschaftsvorsorgeschein“ durch „Berechtigungsschein für Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen“ und in den Absätzen 2 bis 4 durch „Berechtigungsschein“ zu ersetzen.

2. § 9 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Die Abrechnung ärztlicher Leistungen im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge erfolgt auf dem Behandlungsausweis (§ 8). Der Berechtigungsschein verbleibt beim betreuenden Arzt und ist von diesem mindestens zwei Jahre nach Abschluß der Betreuung aufzubewahren.“

3. In § 10 erhält Abs. 3 folgende Sätze 3 und 4:

„Die erste Untersuchung wird auf einem auf den Namen des Versicherten ausgestellten Überweisungsschein abgerechnet. Der Berechtigungsschein für die zweite Untersuchung kann nachgebracht werden.“

und wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Abrechnung der Früherkennungsmaßnahmen durch den Arzt erfolgt auf dem Behandlungsausweis (§ 8). Der Berechtigungsschein verbleibt bei dem die Früherkennungsuntersuchung durchführenden Arzt und ist von diesem mindestens zwei Jahre nach Durchführung der Untersuchung aufzubewahren.“

4. In § 12 ist in der Überschrift und in Absatz 1 das Wort „Mutterschaftsvorsorgeschein“ bzw. „Mutterschaftsvorsorgeschein“ durch „Berechtigungs-

schein für Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen“ bzw. „Berechtigungsschein für Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen“ zu ersetzen.

5. In § 19 wird in Abs. 5 das Wort „Mutterschaftsvorsorgeschein“ durch „Berechtigungsschein für Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen“ ersetzt und erhält Abs. 9 folgende Fassung:

„(9) Für Überweisungen darf nur der vereinbarte Vordruck benutzt werden.“

6. In § 31 Abs. 1 wird in Buchstabe i) das Wort „Mutterschaftsvorsorgeschein“ durch „Berechtigungsschein für Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen“ ersetzt. Außerdem entfallen die Buchstaben k) und m). Der bisherige Buchstabe l) wird Buchstabe k).

In Abs. 3 Satz 2 entfallen die Wörter „Mutterschaftsvorsorgescheinen und Berechtigungsscheinen“.

7. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Behandlungsausweise werden den Krankenkassen nach erfolgter Abrechnung

auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Näheres wird im Gesamtvertrag vereinbart.“

8. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Köln/Bonn/Essen/Bergisch Gladbach/Kassel, den 22. Februar 1988

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln
AOK-Bundesverband, K.d.ö.R., Bonn

Bundesverband der Betriebskrankenkassen, K.d.ö.R., Essen
Bundesverband der Innungskrankenkassen, K.d.ö.R., Bergisch Gladbach

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, K.d.ö.R., Kassel □

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln, einerseits und der AOK-Bundesverband, K.d.ö.R., Bonn, Bundesverband der Betriebskrankenkassen, K.d.ö.R., Essen, Bundesverband der Innungskrankenkassen, K.d.ö.R., Bergisch Gladbach, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, K.d.ö.R.,

Kassel, andererseits vereinbarten gemäß § 31 Bundesmantelvertrag (Ärzte) die nachstehende Neunte Ergänzung der „Vereinbarung über Vordrucke für die kassenärztliche Versorgung (Vordruckvereinbarung)“ vom 20. April 1979

1. Im Inhaltsverzeichnis wird unter Nr. 2.6. hinter Muster 6 a eingefügt: „Muster 6 b: Bericht über Operationen ohne Leistungsdefinition nach den Nrn. 95–98 BMÄ/E-GO (Anlage zum Behandlungsausweis)“.

2. Im Inhaltsverzeichnis erhält das Muster 13 die Bezeichnung „Berechtigungsschein für Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen“.

3. Im Inhaltsverzeichnis werden hinter den Nrn. 2.14, 2.20 und 2.30 die dort aufgeführten Bezeichnungen der Vordruckmuster jeweils durch das Wort „unbesetzt“ ersetzt. Die Nr. 2.31 a entfällt.

4. Im Inhaltsverzeichnis erhält das Muster 37 die Bezeichnung

„Berechtigungsschein für eine Untersuchung im 43.–48. Lebensmonat“.

5. Im Inhaltsverzeichnis erhalten Nr. 2.39 die Bezeichnung „Muster 39: Dokumentationsvordruck für Krebsfrüherkennungsuntersuchung Frauen“ und die Nr. 2.40 die Bezeichnung

„Muster 40: Dokumentationsvordruck für Krebsfrüherkennungsuntersuchung Männer“.

6. Im Abschnitt 1: *Allgemeines* erhält die Nr. 1.1.3 folgende Fassung:

„Bei der Herstellung der Muster 1–4, 6–10, 12, 15, 16, 19, 21, 22, 39 und 40 gelten für die Anordnung und Abmessung der Kopfleiste und des Personalienfeldes nachstehende Maße; beim Muster 16 beträgt die Breite des Personalienfeldes 80 mm.“

7. Im Abschnitt 1: *Allgemeines* erhält die Nr. 1.1.6 folgende Fassung:

„Für die Muster 5 und 6 soll ein Papier in Stärke von 70 g/m² verwendet werden.“

8. Im Abschnitt 2: *Vordruckmuster* entfallen die Vordruckmuster 14, 20, 30, 31 a und 39.

Hinter die Nrn. 2.14, 2.20 und 2.30 wird jeweils das Wort „unbesetzt“ aufgenommen.

9. Im Abschnitt 2: *Vordruckmuster* wird in Nr. 2.5.4 „Arbeitgeber usw.“ ersetzt durch „Mitglieds-Nr.“.

10. Im Abschnitt 2: *Vordruckmuster* wird unter Nr. 2.6 hinter Muster 6 a eingefügt: „Muster 6 b: Bericht über Operationen ohne Leistungsdefinition nach den Nrn. 95–98 BMÄ/E-GO (Anlage zum Behandlungsausweis)“.

2.6.6 Für den Bericht über Operationen ohne Leistungsdefinition nach den Nrn. 95–98 BMÄ/E-GO (Anlage zum Behandlungsausweis) ist das anliegende Muster 6 b zu verwenden.

2.6.7 Der Vordruck ist auf weißem Papier im Format DIN A 5 quer herzustellen.“

11. Im Abschnitt 2 wird folgende Nr. 2.7.6 eingefügt:

„Für die Überweisung zur stationären kassenärztlichen Behandlung können die Partner des Gesamtvertrages von Nr. 2.7.1 abweichende Regelungen vereinbaren. Die Vereinbarungen müssen festlegen, in welcher Weise die stationär erbrachten Leistungen abzurechnen und als solche zu kennzeichnen sind.“

12. Im Abschnitt 2 erhält die Nr. 2.13 folgende Fassung:

„2.13 Muster 13: Berechtigungsschein für Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen

2.13.1 Als Berechtigungsschein für Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen nach den Mutterschafts-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen ist das Muster 13 zu verwenden.

2.13.2 Der Vordruck ist von den Ortskrankenkassen auf weißem Papier, Betriebskrankenkassen auf gelbem Papier, Innungskrankenkassen auf blauem Papier und von den landwirtschaftlichen Krankenkassen auf grünem Papier im Format DIN A 5 quer herzustellen.

Es ist ausreichend, wenn die Betriebs-, Innungs- und landwirtschaftlichen Krankenkassen das obere Drittel in der genannten Farbe halten.

2.13.3 Der Vordruck kann von den einzelnen Krankenkassen frei gestaltet werden. Er hat jedoch auf seiner Vorderseite folgende Angaben zu enthalten: das Symbol der Kassenart (O, B, I oder L); den Namen und die Anschrift der Krankenkasse; die Kennzeichnung der Versicherungsgruppe (M, F, R); die Kran-

ADK	LJK	BKX	BKX	Kneipethaft	Versicherungsgruppe (M/F/R)	Krankenkassen-Nr.	Gültigkeitsdauer:
Name des Versicherten Vorname geb. am					Krankenkassen-Nr. übertragbar		sonst eingeschränkt
Stragatte/Kind/Sonst. Angen Vorname geb. am					Überweisungsschein		
Mitgl.-Nr.					<input type="checkbox"/> Kurativ <input type="checkbox"/> Prävention <input type="checkbox"/> Sonstige Hilfen		
Wohnung des Patienten					Überweisung an		
					Diagnose/Verdacht		
Überweisung zur (Bitte auch wichtige Befunde/Medikation angeben)							
<input type="checkbox"/> Durchführung folgender Auftragsleistungen:					Mutterschaftsvorsorge		
					<input type="checkbox"/> LSR <input type="checkbox"/> HAH <input type="checkbox"/> ABO, Rh <input type="checkbox"/> AK		
<input type="checkbox"/> Kohlenstoffuntersuchung wegen:							
<input type="checkbox"/> Mitbehandlung/Weiterbehandlung/andere Gründe							
AU voraussichtlich bis					beispieltgl.		
- Verbindliches Muster -							
Kassenstempel					Ausgestellt am		
					Kassenstempel		

Vorderseite Überweisungsschein

kenkassen-Nr.; ein Feld zur Angabe einer zeitlich eingeschränkten Gültigkeitsdauer; die Vordruckbezeichnung „Berechtigungschein für Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen“; die Personalien; dabei ist folgende Reihenfolge einzuhalten: Name der/des Versicherten, Straße und Wohnort, Familienangehöriger, Mitglieds-Nr.; ferner ist das Geburtsdatum anzugeben, jedoch so, daß es beim Versand des Scheines mit Fensterbriefumschlag nicht sichtbar ist. Wird das Geburtsdatum nicht gesondert ausgewiesen, sondern als Teil einer Versichertennummer/Mitgliedsnummer usw., so ist zur einwandfreien Identifizierung eine Kennzeichnung durch die Buchstaben TT MM JJ bzw. JJ MM TT über dem Geburtsdatum vorzunehmen. Bei der Namensangabe soll der Familienname vorangestellt werden. Außerdem

sind die Angabe des Ausstellungsdatums und die Unterschrift des Ausstellers vorzusehen.

2.13.4 Zusätzliche Hinweise, die sich an den Kassenarzt richten, dürfen nicht aufgenommen werden.“

13. Im Abschnitt 2 entfällt in Nr. 2.19.1 der Klammerhinweis und wird folgende Nr. 2.19.6 eingefügt:

„2.19.6 Sofern es wegen Besonderheiten der Organisation und Abrechnung eines zentralen Notfalldienstes erforderlich ist, einen besonderen Abrechnungsschein zu verwenden, können die Partner des Gesamtvertrages einen „Sonderabrechnungsschein für zentralen Notfalldienst“ vereinbaren.“

14. Im Abschnitt 2 erhalten die Nrn. 2.31 – 2.37 folgende Fassung:

Quartal	Diagnose (ggf. Abrechnungsgrundlagen)		M	F	R
19			<input type="checkbox"/> Auftrag	<input type="checkbox"/> Kontrollunters.	
			<input type="checkbox"/> Mitb./Weiterb./andere Gründe		
BMÄ					
Tag	Tag	Tag	Lfd. Nr.:		
			Berechtigungschein liegt vor für		
			<input type="checkbox"/> Früherkennungsuntersuchungen		
			von (Ausstellungsdatum)		
			<input type="checkbox"/> Mutterschaftsvorsorgeunters.		
			von (Ausstellungsdatum)		
			Muttermalcher Tag der Entbindung:		
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfähig, Arbeitsunfähigtag <input type="checkbox"/> Sonstiger Unfall, sonst Unfalltag <input type="checkbox"/> Verhütungsmittel			Kassenstempel		

Rückseite Überweisungsschein

„2.31 Muster 31: Berechtigungschein für eine Neugeborenen-Basisuntersuchung (vom 3. bis 10. Lebensjahr)

2.31.1 Als Berechtigungschein für eine Neugeborenen-Basisuntersuchung nach den Kinder-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen ist das Muster 31 zu verwenden.

2.31.2 Der Vordruck ist von den Ortskrankenkassen auf weißem Papier, Betriebskrankenkassen auf gelbem Papier, Innungskrankenkassen auf blauem Papier und von den landwirtschaftlichen Krankenkassen auf grünem Papier im Format DIN A 5 quer herzustellen. Es ist ausreichend, wenn die Betriebs-, Innungs- und landwirtschaftlichen Krankenkassen das obere Drittel beiderseitig in der genannten Farbe halten.

2.31.3 Der Vordruck kann von den einzelnen Krankenkassen frei gestaltet werden. Er hat jedoch auf seiner Vorderseite folgende Angaben zu enthalten: das Symbol der Kassenart (O, B, I oder L); den Namen und die Anschrift der Krankenkasse; die Kennzeichnung der Versichertengruppe (M, F, R); die Krankenkassen-Nr.; ein Feld zur Angabe einer zeitlich eingeschränkten Gültigkeitsdauer; die Vordruckbezeichnung „Berechtigungschein für eine Neugeborenen-Basisuntersuchung (vom 3. bis 10. Lebensjahr)“; die Kurzbezeichnung der Untersuchung „U 2“ im Halbfettgedruck; die Personalien; dabei ist folgende Reihenfolge einzuhalten: Name der/des Versicherten, Straße und Wohnort, Familienangehöriger, Mitglieds-Nr.; ferner ist das Geburtsdatum anzugeben, jedoch so, daß es beim Versand des

ADK	LJK	BKX	BKX	VEAK	AEV	Freizeit	M	F	R	Krankenkassen-Nr.:	Lfd. Nr. (entw. Behandlungsaussch.)
Name des Versicherten Vorname geb. am							Versicherungsgruppe (M/F/R)		Krankenkassen-Nr. übertragbar		
Stragatte/Kind/Sonst. Angen Vorname geb. am							Bericht über Operationen ohne Leistungsdefinition nach den Nrn. 95–98 BMÄ/E-GO (Anlage zum Behandlungsaufweis)				
Mitgl.-Nr.											
Wohnung des Patienten											
Abgerechnete Nr.: <input type="checkbox"/> 95 <input type="checkbox"/> 96 <input type="checkbox"/> 97 <input type="checkbox"/> 98											
Operationsindikation:											
Beschreibung oder wissenschaftliche Bezeichnung der Operationsleistung:											
Operationsdauer _____ min, ärztliche Assistenten erforderlich <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Anzahl _____											
Benutzung von Spezialinstrumentarium <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Welches? _____											
Besonderer apparativer Aufwand <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Welcher? _____											
Kassenstempel							Datum		Unterschrift		

Vorderseite

Beurteilung durch die Kassenärztliche Vereinigung:

- Die Operation gehört zum Leistungsumfang der kassen-/vertragsärztlichen Versorgung
 ja nein, rechnerisch berichtigt durch Streichung
- Die Operation entspricht einer bereits in BMÄ/E-GO aufgeführten Leistung
 nein ja, rechnerisch berichtigt durch Umwandlung in Nr.
- Die vom Arzt gewählte Gebührenordnungsnummer (95–98) ist zureichend
 ja nein, rechnerische Berichtigung in Nr. 95 96 97 98
- Zusätzliche Bemerkungen:

Rückseite

Scheines mit Fensterbriefumschlag nicht sichtbar ist. Wird das Geburtsdatum nicht gesondert ausgewiesen, sondern als Teil einer Versichertennummer/Mitgliedsnummer usw., so ist zur einwandfreien Identifizierung eine Kennzeichnung durch die Buchstaben TT MM JJ bzw. JJ MM TT über dem Geburtsdatum vorzunehmen. Bei der Namensangabe soll der Familienname vorangestellt werden. Außerdem sind die Angabe des Ausstellungsdatums und die Unterschrift des Ausstellers vorzusehen.

2.31.4 Hinweise, die sich an den Kassenarzt richten, dürfen nicht aufgenommen werden.

2.32 Muster 32: Berechtigungsschein für eine Untersuchung in der 4. bis 6. Lebenswoche

2.32.1 Als Berechtigungsschein für eine Untersuchung in der 4. bis 6. Lebenswoche nach den Kinder-Richtlinien (U 3) ist das Muster 32 zu verwenden.

2.32.2 Es gelten die Nummern 2.31.2 bis 2.31.4 sinngemäß.

2.33 Muster 33: Berechtigungsschein für eine Untersuchung im 3. bis 4. Lebensmonat

2.33.1 Als Berechtigungsschein für eine Untersuchung im 3. bis 4. Lebensmonat nach den Kinder-Richtlinien (U 4) ist das Muster 33 zu verwenden.

2.33.2 Es gelten die Nummern 2.31.2 bis 2.31.4 sinngemäß.

2.34 Muster 34: Berechtigungsschein für eine Untersuchung im 6. bis 7. Lebensmonat

2.34.1 Als Berechtigungsschein für eine Untersuchung im 6. bis 7. Lebensmonat nach den Kinder-Richtlinien (U 5) ist das Muster 34 zu verwenden.

2.34.2 Es gelten die Nummern 2.31.2 bis 2.31.4 sinngemäß.

2.35 Muster 35: Berechtigungsschein für eine Untersuchung im 10. bis 12. Lebensmonat

2.35.1 Als Berechtigungsschein für eine Untersuchung im 10. bis 12. Lebensmonat nach den Kinder-Richtlinien (U 6) ist das Muster 35 zu verwenden.

2.35.2 Es gelten die Nummern 2.31.2 bis 2.31.4 sinngemäß.

2.36 Muster 36: Berechtigungsschein für eine Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat

2.36.1 Als Berechtigungsschein für eine Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat nach den Kinder-Richtlinien (U 7) ist das Muster 36 zu verwenden.

2.36.2 Es gelten die Nummern 2.31.2 bis 2.31.4 sinngemäß.

2.37 Muster 37: Berechtigungsschein für eine Untersuchung im 43. bis 48. Lebensmonat

2.37.1 Als Berechtigungsschein für eine Untersuchung im 43. bis 48. Lebensmonat nach den Kinder-Richtlinien (U 8) ist das Muster 37 zu verwenden.

2.37.2 Es gelten die Nummern 2.31.2 bis 2.31.4 sinngemäß.

15. In Abschnitt 2 erhält die Nr. 2.38 folgende Fassung:

„2.38 Muster 38: Berechtigungsschein für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß Krebsfrüherkennungs-Richtlinien

2.38.1 Als Berechtigungsschein für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen ist das Muster 38 zu verwenden.

2.38.2 Die Nummern 2.13.2 bis 2.13.4 gelten sinngemäß.“

16. In Abschnitt 2 erhält die Nr. 2.39 folgende Fassung:

„2.39 Muster 39: Dokumentationsvordruck für Krebsfrüherkennungsuntersuchung Frauen

2.39.1 Als Muster 39 gilt der vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen als Anlage zu den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien festgelegte Vordruck „Krebsfrüherkennung – Frauen“

2.39.2 Das Muster besteht aus drei Teilen: Muster 39 a: Ausfertigung für die KV; Muster 39 b: Ausfertigung für den untersuchenden Arzt; Muster 39 c: Ausfertigung für den Zytologen

2.39.3 Das Muster 39 a ist auf rosafarbenem, das Muster 39 b ist auf weißem und das Muster 39 c ist auf gelbem Papier herzustellen. Die Muster erhalten das Format DIN A 4 hoch.

2.39.4 Die Muster 39 a bis 39 c sind als Formularsatz auf selbstdurchschreibendem Papier herzustellen.“

17. In Abschnitt 2 erhält die Nr. 2.40 folgende Fassung:

„2.40 Muster 40: Dokumentationsvordruck für Krebsfrüherkennungsuntersuchung Männer

2.40.1 Als Muster 40 gilt der vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen als Anlage zu den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien festgelegte Vordruck „Krebsfrüherkennung – Männer“.

Rückseite des Belegarztscheines, Vorderseite weitgehend unverändert

2.40.2 Das Muster besteht aus zwei Teilen: Muster 40 a: Ausfertigung für die KV; Muster 40 b: Ausfertigung für den untersuchenden Arzt

2.40.3 Das Muster 40 a ist auf hellblauem Papier und das Muster 40 b auf weißem Papier herzustellen. Die Muster erhalten das Format DIN A 5 quer.

2.40.4 Die Muster 40 a und 40 b sind als Formularsatz auf selbstdurchschreibendem Papier herzustellen.“

18. Beim Neudruck der Muster 1, 2, 4, 7–10, 12, 15, 16, 19, 22, 39 und 40 ist in der 3. Zeile des Personalienfeldes „Mitgl.-Nr.“ statt „Arbeitgeber (Dienststelle)/Mitgl.-Nr./Freiw./Rentner“ einzudrucken.

Vorhandene Bestände der ausschließlich aus diesem Grunde zu ändernden Muster dürfen aufgebraucht werden.

19. Die Muster 5*, 6, 6 b und 7 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Vorhandene Bestände der bisherigen Vordruckmuster 5, 13 sowie 31–38 können bis zum 31. 12. 1989 aufgebraucht werden.

Vorhandene Bestände des Musters 7 können bis zum 30. 6. 1988 aufgebraucht werden.

20. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Köln/Bonn/Essen/Bergisch Gladbach/Kassel, den 22. Februar 1988
Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln

*) nicht abgedruckt, da lediglich die Rückseite in gleicher Weise wie die des Überweisungsscheines geändert wurde.

AOK-Bundesverband, K.d.ö.R., Bonn
Bundesverband der Betriebskrankenkassen, K.d.ö.R., Essen
Bundesverband der Innungskrankenkassen, K.d.ö.R., Bergisch Gladbach
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, K.d.ö.R., Kassel

Die Bundesknappschaft, K.d.ö.R., Bochum, vereinbart mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln, gemäß § 4 Abs. 4 des Vertrages zwischen der Bundesknappschaft und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 18. Juni 1970 folgende Ergänzung der „Vereinbarung über Vordrucke für die ärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten der Bundesknappschaft“ vom 20. April 1979:

1. Die Bundesknappschaft schließt sich der „Neunten Ergänzung der Vereinbarung über Vordrucke für die kassenärztliche Versorgung (Vordruckvereinbarung)“ vom 20. April 1979, die zwischen den Bundesverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung am 22. Februar 1988 abgeschlossen wurde, an.

2. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bochum/Köln, den 22. Februar 1988
Bundesknappschaft, K.d.ö.R., Bochum
Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln